

99001030126000, 99001030126000

Gewerbeabfall: Bekanntgabe als anerkannte Stelle für Fremdkontrollen beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/116933806/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001030126000, 99001030126000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbeabfall: Bekanntgabe als anerkannte Stelle für Fremdkontrollen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Bekanntgabe (126)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	25.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/kwrg/ https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/_11.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Abf_BodSchZustVMV2012V3P3 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-AbfKostVMV2013rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/kwrg/ https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/_11.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Abf_BodSchZustVMV2012V3P3 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-AbfKostVMV2013rahmen
Teaser	Wenn Sie als anerkannte Stelle Fremdkontrollen bei Betrieben von Abfallvorbehandlungsanlagen im Rahmen der Gewerbeabfallverordnung durchführen möchten, müssen Sie eine bekannt gegebene Stelle sein.
Volltext	Wenn Sie als anerkannte Stelle Fremdkontrollen bei Betrieben von Abfallvorbehandlungsanlagen im Rahmen der Gewerbeabfallverordnung durchführen möchten, müssen Sie eine bekannt gegebene Stelle sein. Für die Bekanntgabe müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen. Als bekannt gegebene Stelle dürfen Sie die Fremdkontrollen durchführen.

Modul

Sachverhalt

Im Ausland ausgestellte gleichwertige Nachweise werden anerkannt.

Geeignet für die Durchführung der Fremdkontrollen sind auch die Sachverständigen, die für die Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zugelassen sind.

Die Bekanntgabe kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Fremdkontrolle dient der Überprüfung der Eigenkontrolle des Anlagenbetreibers und der von ihm erhobenen Daten und Fakten (Vier-Augen-Prinzip). Voraussetzung für die Tätigkeit als Fremdkontrolleur ist seine Anerkennung und Bekanntgabe. Dann können Fremdkontrollen in Abfallvorbehandlungsanlagen im Rahmen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) durchgeführt werden. Zur Anerkennung - die die Bekanntgabe nach sich zieht - müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen. Zuständige Behörde in Mecklenburg-Vorpommern ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Die Bekanntgabe erfolgt für das gesamte Bundesgebiet im Amtsblatt des Bundeslandes, in dem Sie den Antrag auf Bekanntgabe stellen. Die Bekanntgabe erfolgt, wenn Sie über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügen. Als bekannt gegebene Stelle dürfen Sie die Fremdkontrollen im gesamten Bundesgebiet durchführen. Im Ausland ausgestellte Nachweise werden anerkannt, soweit sie nach § 11 Abs. 5 GewAbfV gleichwertig sind.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder
- Reisepass mit Meldebestätigung
- schriftlicher formloser Antrag, inklusive Handelsregister-/Gewerberegisterauszug
- Freistellungserklärung von jeder Haftung der Tätigkeit des Fremdkontrolleurs gegenüber dem Land, in dem er tätig ist
- Darstellung der angewandten Kontroll- und Überwachungsmethoden.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Für die Fremdkontrolle bekannt zu gebende Stellen müssen die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde aufweisen. Geeignet für die Durchführung der Fremdkontrolle sind auch die Sachverständigen, die für die Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zugelassen sind.
Kosten	Gebühr: 500€ - 1.800€ Es fallen Kosten zwischen 500,00 und 1.800,00 EUR an.
Verfahrensablauf	Das Verwaltungsverfahren setzt sich aus folgenden Schritten zusammen: 1. schriftliche Beantragung - Prüfung des Antrages durch zuständige Behörde (eventuell Nachforderung von Unterlagen) 2. Bescheidung 3. Bekanntgabe des Sachverständigen
Bearbeitungsdauer	
Frist	innerhalb von 3 Monaten
weiterführende Informationen	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Abfallwirtschaft/Gewerbeabfallentsorgung/ https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Abfallwirtschaft/Gewerbeabfallentsorgung/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Fremdkontrolleure für Gewerbeabfall; Bekanntgabe • Antrag notwendig • Im Ausland ausgestellte gleichwertige Nachweise werden anerkannt. • Eine als Fremdkontrolleur nach Gewerbeabfallverordnung tätige Person muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dies wird auf Auftrag durch die Behörde anerkannt und öffentlich bekanntgegeben.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Für die Bekanntgabe von Fremdkontrolleuren nach Gewerbeabfallverordnung ist in

Modul	Sachverhalt
	Mecklenburg-Vorpommern das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zuständig.
Formulare	Es reicht ein formloser Antrag.
Ursprungsportal	Gewerbeabfall: Bekanntgabe als anerkannte Stelle für Fremdkontrollen beantragen, Commercial waste: Apply for notification as a recognized body for third-party inspections